

99108003001005, 99108003001005

# Parken: Ausnahmegenehmigung als Gewerbetreibende oder Freiberufler beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110821816/L100027>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99108003001005, 99108003001005  |
| Leistungsbezeichnung I    | Parken: Ausnahmegenehmigung als Gewerbetreibende oder Freiberufler beantragen   |
| Leistungsbezeichnung II   | Ausnahmegenehmigung Parken Gewebetreibender<br>Ausnahmegenehmigung Parken Freiberufler<br>Parkberechtigung Gewerbetreibender<br>Parkberechtigung Freiberufler Parkausweis<br>Gewerbetreibender Parkausweis Freiberufler |
| Typisierung               | 2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug  |
| Quellredaktion            | Mecklenburg-Vorpommern  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus   |
| Begriffe im Kontext       | Gewerbetreibender, Parkausweis, Freiberuflich tätige Person, Freiberufler, Parkschein, Straßenverkehr, parken, Ausnahmegenehmigung, Parkberechtigung, Gewerbe   |

| <b>Modul</b>                         | <b>Sachverhalt</b>  |
|--------------------------------------|---|
| <b>Leistungstyp</b>                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| <b>Leistungsgruppierung</b>          | Straßenverkehr (108)  |
| <b>Verrichtungskennung</b>           | Erteilung (001)   |
| <b>SDG-Informationsbereich</b>       | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens  |
| <b>Lagen Portalverbund</b>           |   |
| <b>Einheitlicher Ansprechpartner</b> | Nein  |
| <b>Fachlich freigegeben am</b>       | 08.02.2021  |
| <b>Fachlich freigegeben durch</b>    | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern   |
| <b>Handlungsgrundlage</b>            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html</a>   |
| <b>Teaser</b>                        | Eine Ausnahmegenehmigung von Halte- und Parkverboten können Sie als Gewerbetreibender oder Freiberufler bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen.  |
| <b>Volltext</b>                      | <p>Fahrzeuge eines Gewerbebetriebs oder einer freiberuflich tätigen Person können von der zuständigen Behörde eine Parkberechtigung erhalten. Diese kann beispielsweise zum kostenfreien Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Bewohnerparkzonen oder in Parkraumbewirtschaftungszonen (Parkplätze mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten) berechtigen. Die Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel nur für bestimmte Einzeltätigkeiten des Gewerbebetriebs beziehungsweise der freiberuflich tätigen Person.</p> <p>Beachten Sie den genauen Inhalt der Ausnahmegenehmigung. Bei der Nutzung der</p> |

| <b>Modul</b>                        | <b>Sachverhalt</b>   |
|-------------------------------------|--|
|                                     | Ausnahmegenehmigung dürfen vor allem andere Personen weder gefährdet noch behindert werden.  |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b>     | Die vorzulegenden Unterlagen variieren von Behörde zu Behörde. Vorlegen müssen Sie beispielsweise eine Kopie der Gewerbeanmeldung und eine Kopie des Fahrzeugscheins.  |
| <b>Voraussetzungen</b>              | Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Erteilung des Parkausweises. Es besteht kein Anspruch der antragstellenden Person.   |
| <b>Kosten</b>                       | Verwaltungsgebühr: 10,20€ - 767€<br>Die Gebührenhöhe variiert je nach Zahl der Fahrzeuge, der Gültigkeitsdauer der Parkberechtigung und ihrem Geltungsbereich.   |
| <b>Verfahrensablauf</b>             | <p>Sie müssen einen Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung stellen. Wie der Antrag gestellt werden kann, ist von Behörde zu Behörde unterschiedlich.</p> <p>Die Behörde prüft dann Ihren Antrag und erteilt dann gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigung.</p> |
| <b>Bearbeitungsdauer</b>            | variiert zwischen den Behörden   |
| <b>Frist</b>                        | 10 Jahr(e)<br>• Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.   |
| <b>weiterführende Informationen</b> |  |
| <b>Hinweise</b>                     |  |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 |  |
| <b>Kurztext</b>                     | • Eine Ausnahmegenehmigung von Halte- und Parkverboten können Sie als Gewerbetreibender oder Freiberufler bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen.   |
| <b>Ansprechpunkt</b>                | die für Sie zuständige Straßenverkehrsbehörde  |
| <b>Zuständige Stelle</b>            | die Straßenverkehrsbehörde   |

| <b>Modul</b>           | <b>Sachverhalt</b>  |
|------------------------|---|
| <b>Formulare</b>       | <ul style="list-style-type: none"><li>• Formulare: Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Behörde.</li><li>• Onlineverfahren möglich: teilweise</li><li>• Schriftform erforderlich: nein</li><li>• persönliches Erscheinen nötig: nein</li></ul> |
| <b>Ursprungsportal</b> | Parking: Apply for an exemption permit as a tradesperson or freelancer, Parken: Ausnahmegenehmigung als Gewerbetreibende oder Freiberufler beantragen   |